

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Mockrehna des Evangelischen Kirchengemeinde-verbandes Audenhain**

vom 01.06.2020

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Mockrehna, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger (Evangelischer Kirchengemeindeverband Audenhain, Am Schwarzen Graben 130, 04862 Mockrehna OT Audenhain) Widerspruch einlegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung beim Kreiskirchenamt Eilenburg, Nikolaiplatz 3, 04838 Eilenburg, gewahrt.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber	
1.1. je Wahlgrabstelle	
1.1.1. Einzelwahlgrabstelle	450,00 €
Doppelwahlgrabstelle	900,00 €
1.1.2. Urnenwahlgrabstelle	450,00 €
1.2. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	100,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	22,50 €
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	22,50 €
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	22,50 €

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Die Kosten für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden dem Nutzungsberechtigten durch das beauftragte Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellt.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Kosten für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnung und für Umbettungen trägt der Staat oder werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

(2) Wird der Friedhofsträger in diesem Zusammenhang über das normale Maß hinaus in Anspruch genommen, werden dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller Verwaltungsgebühren entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenmähd, Baumpflege, Abfallbeseitigung u.ä.) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-------------------------------|---------|
| 1. | jährlich pro Einzelgrab | 23,00 € |
| 2. | jährlich pro Doppelgrabstelle | 46,00 € |

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für die Benutzung der Kirche / Trauerhalle durch Nichtkirchenmitglieder wird eine Gebühr von 125,00 € erhoben.

Für die Benutzung der Kirche / Trauerhalle durch Kirchenmitglieder wird keine Gebühr erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 50,00 € |
| 2. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 2.1. | Genehmigung einer Umbettung | 100,00 € |
| 2.2. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (3 Jahre) | 40,00 € |
| 2.3. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (einmalig) | 15,00 € |
| 3.5. | Pflegekosten bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstelle (pro Jahr) | 23,00 € |
| 3.6. | Mahngebühr pro Mahnung | 5,00 € |

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.08.2017 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Audenhain, 19.5.2020

Ort, den



Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegkirchenrates*

Schmidt

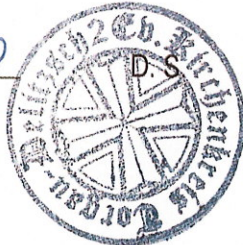
Mitglied des Gemeindegkirchenrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 29.5.20

Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Wald

Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat des Kirchgemeindeverbandes Audenhain am 19.5.20 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Mockrehna wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.5.20 unter dem Aktenzeichen 631/10/2020 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Ev.Kirchgemeindeverbandes Audenhain wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 29.5.20

Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Wald

Amtsleiter/in

